

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

2003

MONTAG, 11. AUGUST 2003

Nr. 32

www.staatsanzeiger-hessen.de

	Seite		Seite
Hessischer Landtag			
Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 2003 vom 16. 7. 2003	3198	Fachhochschule Frankfurt am Main und Aufhebung der dazugehörigen Prüfungsordnung vom 20. 3. 1990, geändert am 20. 1. 1992; hier: Genehmigung	3219
Hessische Staatskanzlei		Prüfungsordnung vom 20. 6. 2000 für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der European Business School in der Fassung der zweiten Änderung vom 18. 3. 2003; Studienordnung vom 3. 8. 2000 für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der European Business School in der Fassung der zweiten Änderung vom 18. 3. 2003	3219
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Weldeclassie Ghebremedhin Tesfazghi, Konsul des Staates Eritrea in Frankfurt am Main	3208	Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren vom 22. 5. 2003	3219
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	3208	Hessisches Sozialministerium	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Berichtigung	3208	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Aufhebung der Zuständigkeit der Stadt Gernsheim	3221
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juli 2003	3208	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Aufhebung der Zuständigkeit der Stadt Groß-Gerau	3221
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Aufhebung der Zuständigkeit der Gemeinde Riedstadt ..	3221
Erste und Zweite Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 6. 12. 2002 bzw. 24. 2. 2003	3209	Die Regierungspräsidien	
Hessische Seminare für staatswissenschaftliche Fortbildung; hier: Ausschreibung der Seminare EU 7/2003 in Wiesbaden und FKE-Spitzen 3/2003 ..	3214	DARMSTADT	
Organisation und Zuständigkeit des Hessischen Landeskriminalamtes	3214	Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, im Industriepark Höchst	3221
Hessisches Ministerium der Finanzen		Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Frankfurter Aufbau AG	3222
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO in der Fassung vom 11. 10. 1994)	3217	GIESSEN	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG	3222
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Schul- und Unterrichtsforschung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. 3. 2003	3217		
Einstellung des Studienganges Elektrotechnik im Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der			
		Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben der Gemeinde Dornburg im Ortsteil Langendernbach, Kreis Limburg-Weilburg	3222
		KASSEL	
		Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle Schillborn in der Gemarkung Friedigerode zu Gunsten der Gemeinde Oberaula, Schwalm-Eder-Kreis, vom 22. 7. 2003	3222
		Bekanntmachung nach § 3 a UVPG; hier: Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf für Warmwasser und Prozesswärme durch den Einsatz von Erdgas oder Heizöl EL (Feuerungsanlage mit Dampfkesseln)	3223
		Hessisches Landesvermessungsamt	
		Flurbereinigung Ebsdorfergrund-Heskem	3223
		Abschlussprüfung nach § 34 BBiG; hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 2003/2004	3225
		Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Langzeitfortbildungen des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilung Gießen	3225
		Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel	3226
		Buchbesprechungen	3228
		Öffentlicher Anzeiger	3230
		Andere Behörden und Körperschaften	
		Bezirksamt Reinickendorf von Berlin; hier: Interessenbekundungsverfahren ..	3278
		Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Verlust eines Dienstsiegels	3279
		Hessische Tierseuchenkasse Wiesbaden; hier: Hauptsatzung	3279
		Öffentliche Ausschreibungen	3279
		Stellenausschreibungen	3281

Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 2003 vom 16. Juli 2003

Wahlprüfungsgericht
beim Hessischen Landtag
WPG 16/1 — 2003

StAnz. 32/2003 S. 3198

Beschluss

In dem Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 2. Februar 2003

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag aufgrund der Beratung

vom 16. Juli 2003 durch

den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Reimers, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Tilmann,

den Abgeordneten des Hessischen Landtags Walter,

den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wintermeyer,

die Abgeordnete des Hessischen Landtags Zeimetz-Lorz,

beschlossen:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 2. Februar 2003 ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

A.

I.

Am 2. Februar 2003 wurden die Abgeordneten für die 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Zu dieser Wahl hatte der Landeswahlausschuss mit Beschluss vom 6. Dezember 2002 (StAnz. 2002, 4741) gemäß § 28 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — (in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 2002, GVBl. I S. 602) 14 Landeslisten zugelassen. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Beschluss Bezug genommen. Am 14. Februar 2003 stellte der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung gemäß § 37 Abs. 1 LWG, § 67 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlordnung — LWO — (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. April 2002, GVBl. I S. 110) das Wahlergebnis fest, das der Landeswahlleiter gemäß § 68 LWO am 24. Februar 2003 öffentlich bekannt machte (StAnz. 2003, 802). Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Bekanntmachung Bezug genommen.

II.

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 2. Februar 2003 sind zehn Einsprüche bzw. Einwendungen bei dem Hessischen Landtag eingegangen:

- Mit Telefax vom 31. Januar 2003, am selben Tage bei dem Direktor des Hessischen Landtags eingegangen, und ergänzendem Telefax vom 18. Mai 2003, am gleichen Tage bei dem Verfahrensführer des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag eingegangen, hat Herr K.-D. W. „Petition und Widerspruch“ gegen die Hessenwahl eingelegt. Art. 146 GG vom 23. Mai 1949 sei nicht umgesetzt worden, weil die deutschen Bürger nicht frei wählen dürften. Mit Streichung des Art. 23 GG für die Bundesrepublik Deutschland sei das Grundgesetz und damit die Bundesrepublik Deutschland erloschen. Damit sei die „Hessen-Wahl“ unzulässig und rechtungsülig.
- Mit E-Mail vom 2. Februar 2003 an Herrn H., Landkreis Offenbach, haben Frau A. und Herr G. G. gegen das Ergebnis der Wahl „in unserem Wahlbezirk 15 Siedlerheim“ protestiert, weil bei der Abgabe der Wahlzettel keine Personalausweise zur Identifikation des Wählers verlangt worden seien, ein Verfahrensfehler, den sie bereits bei der Bundestagswahl beim Wahlleiter telefonisch reklamiert hätten. Diese E-Mail ist von Herrn H. vom Landkreis Offenbach dem Büro des Landeswahlleiters für Hessen am 10. Februar 2003 und von dort am 12. Februar 2003 an den Präsidenten des Hessischen Landtags weitergeleitet worden. Auf Hinweis des Verfahrensführers des Wahlprüfungsgerichts unter dem 8. Mai 2003, dass ein Einspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlprG nicht wirksam durch E-Mail eingelegt werden könne und die Anfrage, ob die Eingabe per E-Mail als „Einspruch“ im Sinne des § 7 WahlprG gewertet werden solle oder dem Anliegen dadurch entsprochen worden sei, dass

der Inhalt der E-Mail dem Landeswahlleiter für Hessen und dem Präsidenten des Hessischen Landtags zur Kenntnis gegeben worden sei, teilten Frau A. und Herr G. G. mit Telefax vom 15. Mai 2003 mit, dass sie mit ihrer Mail „nur auf einen Verfahrensfehler“ und damit auf mögliche Wahlmanipulationen hinweisen wollten. Es sei nicht ihr Anliegen, Gerichte zu bemühen, sondern festgestellte Mängel abzustellen. Sie bäten dafür zu sorgen, dass bei den nächsten Wahlen der von ihnen mitgeteilte Gesichtspunkt beachtet werde.

- Mit E-Mail vom 16. Februar 2003 an den Präsidenten des Hessischen Landtags hat Frau U. L. „Wahlbeanstandungen“ übermittelt, die sie an den Leiter des Wahlamtes der Stadt Frankfurt am Main unter dem 14. Februar 2003 gerichtet hatte, und hat um entsprechende Weiterleitung ihrer „Anfechtung“ der Landtagswahl gebeten. Mit E-Mail vom 11. März 2003 an den Präsidenten des Hessischen Landtages hat Frau U. L. „noch einmal“ unter Einbeziehung einer der E-Mail beigefügten Anlage von fünf Seiten eines Schreibens an das Wahlamt Frankfurt am Main die Landtagswahl angefochten und um entsprechende Weiterleitung ihrer Anfechtung an den „VGH Kassel“ gebeten. Der Präsident des Hessischen Landtags hat die genannten E-Mail mit am 24. Februar 2003 und am 12. März 2003 eingegangenen Schreiben an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts weitergeleitet. Zur Begründung ihrer gleich lautenden Eingaben vom 14. Februar und 11. März 2003 an den Leiter des Wahlamtes der Stadt Frankfurt am Main beanstandet Frau L. insbesondere, dass im Eingangsbereich des Wahllokals für die Wahlbezirke 180-04 und 180-03, Bettina-Schule, Feuerbachstraße 37—47 in Frankfurt am Main, ein Plakat mit Aussagen gegen den Irak-Krieg aufgestellt gewesen sei. Zudem sei im Wahlbezirk 180-03 von einer Person, die dort wohl als Schriftführer tätig gewesen sei, versucht worden, einen bereits angebrachten Haken hinter einem Namen im Wählerverzeichnis auszuradiieren. Im Wahlbezirk 180-04 sei die Inhaltsüberprüfung der Urne vor der Wahl unterblieben. Mindestens dreimal seien Ehegatten nicht ausreichend davon abgehalten worden, die Wahlkabine ihres Ehepartners zu betreten. Sie seien jeweils durch intensiven Hinweis von ihrer Seite bei diesem Vorgehen unterbrochen worden. Die Hilfsbedürftigkeit von Wählern, die zur Hilfe bei der Stimmabgabe von einer weiteren Person in die Wahlkabine begleitet worden seien, sei nicht ausreichend überprüft worden. Die Daten der Wähler seien zwar im Wählerverzeichnis korrekt überprüft worden; dann sei allerdings ihre Wahlbenachrichtigungskarte in das Wählerverzeichnis eingelegt worden, so dass sie die Wahlkabine ohne die Karte betreten hätten. Zudem sei die Faltung des Stimmzettels bereits in der Kabine oft unterblieben. Der Wahlvorstand habe die Wähler bei oder nach Verlassen der Wahlkabinen auffordern müssen, die Stimmzettel zu falten. Der Zählvorgang nach Beendigung der Wahlhandlung sei zu beanstanden, weil u. a. eine Feststellung der Gesamtzahl der Stimmzettel und eine Übereinstimmung mit dem Wählerverzeichnis unterblieben sei. Zudem habe eine unbekannte weibliche Person an der Auszählung der Stimmzettel teilgenommen, die nicht dem Wahlvorstand angehört habe. Die Auszählung der Stimmzettelstapel 1, 2 und 3 sei völlig unkoordiniert erfolgt. Es habe keine korrekte Feststellung der ungültigen Stimmen stattgefunden. Die Wahlniederschrift sei nicht von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben worden. Die „Wahlbeanstandungen“ in der E-Mail vom 11. März 2003 an den Leiter des Wahlamtes der Stadt Frankfurt am Main stimmen mit denen in der E-Mail vom 14. Februar 2003 überein.

Der Verfahrensführer des Wahlprüfungsgerichts hat Frau L. darauf hingewiesen, dass ein Einspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlprG durch E-Mail nicht wirksam eingelegt werden könne. Auf seine Anfrage, binnen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens mitzuteilen, ob sie ihre Eingabe per E-Mail als Einspruch im Sinne des § 7 WahlprG aufrechterhalten wolle oder ihre Eingabe zurücknehme, hat Frau L. mitgeteilt, sie halte ihren Einspruch aufrecht. Sie habe wirksam per E-Mail Einspruch eingelegt.

- Mit Telefax vom 2. Februar 2003, laut Faxaufdruck am 2. Februar 2003, 18.54 Uhr, an die Stadtverwaltung Hungen per Telefax übermittelt, und von dem Landrat des Landkreises Gießen mit am 13. Februar 2003 bei dem Präsidenten des Hessischen Landtages eingegangenen Schreiben übersandt, hat der Einspruchsführer E. G. beanstandet, dass der mit den amtlichen Briefwahlunterlagen versandte amtliche Stimmzettel

- „an der äußersten oberen rechten Ecke eine Lochung“, somit eine Kennzeichnung, aufweise. Damit werde das grundgesetzlich garantierte Wahlgeheimnis aufgehoben, was zur Ungültigkeit der Wahl führen müsse. Nach § 33 a Abs. 1 Nr. 8 LWG würde in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Briefwahl der Wahlbrief zurückgewiesen und die an sich korrekt abgegebene Stimme des Wählers als nicht abgegeben gewertet.
5. Mit Schreiben vom 7. Februar 2003, bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport am 13. Februar 2003 eingegangen und von dem Landeswahlleiter für Hessen mit am 19. Februar 2003 dort eingegangenem Schreiben dem Direktor des Hessischen Landtags übersandt, hat Herr F. S. die hessische Landtagswahl mit der Begründung angefochten, die Wahl sei nicht geheim durchgeführt worden. Die Wahlkabinen seien nicht von allen Seiten gegen Einsicht geschützt gewesen. Da Herr S. eine Adresse in Niedersachsen angegeben hatte, hat der Verfahrensführer des Wahlprüfungsgerichts den Einspruchsführer gebeten, mitzuteilen, in welchem Wahlkreis er zur Landtagswahl im Lande Hessen wahlberechtigt gewesen sei bzw. seine Wahlberechtigung zu belegen. Herr S. hat mit am 19. Mai 2003 eingegangenem Schreiben gegenüber dem Wahlprüfungsgericht seinen Einspruch zurückgezogen, weil er in Hessen keinen Wohnsitz habe.
 6. Mit Schreiben vom 16. Februar 2003, bei dem Landeswahlleiter für Hessen am 17. Februar 2003 eingegangen und mit dort am 19. Februar 2003 eingegangenem Schreiben dem Direktor des Hessischen Landtags übermittelt, hat Herr H. W. die Gültigkeit der Landtagswahl mit der Begründung angefochten, seit 25 Jahren sei die Frage offen, wozu es einen Hessischen Landtag gebe. EU-Recht gehe vor. Die Hessenwahl sei überflüssig. Es sei Aufgabe der EU dafür zu sorgen, dass in Hessen das EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werde. Mit am 8. April 2003 bei dem Präsidenten des Hessischen Landtags eingegangenem Schreiben hat der Einspruchsführer diese Begründung wiederholt und vertieft.
 7. Mit Schreiben vom 23. Februar 2003, bei dem Direktor des Hessischen Landtags am 25. Februar 2003 eingegangen, hat Herr M. P. Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl im Wahlkreis 42, Main-Kinzig-Kreis III, eingelegt und um Prüfung der Gültigkeit der Wahl gebeten. Zur Begründung führte er aus, ihm sei als parteilosem Bewerber für das Direktmandat im Wahlkreis 42 von der Stadt Schlüchtern und der Gemeinde Sinntal untersagt worden, an allen Stellen im Gebiet dieser Kommunen Wahlplakate aufzustellen. Die Stadt Schlüchtern habe ihm durch den Leiter des Ordnungsamtes und Ersten Stadtrat, Herrn G., mitgeteilt, dass es ein Abkommen der Parteien gäbe, Wahlplakate nur an bestimmten im Stadt- bzw. Gemeindegebiet aufgestellten Wandtafeln zu platzieren. Dabei habe es sich um sieben Wände für das Stadtgebiet Schlüchtern und 12 weitere Wände in den Stadtteilen gehandelt, auf denen er jeweils ein Plakat rechts unten habe platzieren dürfen. Er habe zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Plakatständer zu stellen. Mit Schreiben vom 9. Januar 2003 an die Stadt Schlüchtern und an die Gemeinde Sinntal habe er die Aufstellung von acht weiteren Wahlplakaten in der Hauptdurchgangsstraße von Schlüchtern und je einem weiteren Plakat in den Stadtteilen von Schlüchtern sowie von je einem weiteren Plakat in den Hauptdurchgangsstraßen von Sinntal beantragt. Nachdem ihm von den beiden genannten Kommunen keine Antworten erreicht hätten, habe er sich entschieden, die bis dahin zurückgehaltenen Plakatwände am 17. Januar 2003 noch im Wahlkreis zu verteilen. Am 18. Januar 2003 habe ihn ein Schreiben der Gemeinde Sinntal erreicht, in dem ihm das Aufstellen von Plakatständern in der Nähe der von der Gemeinde bereitgestellten Tafeln erlaubt worden sei. Da sein Schreiben nachweislich am 11. Januar 2003 in das Postfach der Gemeinde Sinntal gelegt worden sei, hätte die Gemeinde rechtzeitig entscheiden und ihm innerhalb der gesetzten Frist eine entsprechende Mitteilung zusenden können. Dies gelte entsprechend für die Stadt Schlüchtern, von der ihn eine Antwort per E-Mail am 23. Januar 2003 erreicht habe. Darin sei ihm eine Genehmigung zur Aufstellung der Plakatträger erteilt worden. Die Stadt Gelnhausen habe eine Gebühr zur Ausstellung der Plakatierungsgenehmigung von 15,— € verlangt; damit sei die von behördlicher Seite praktizierte völlige Kostenfreiheit einer Kandidatur nicht mehr gegeben gewesen. Er habe nicht nachprüfen können, ob alle an der Landtagswahl teilnehmenden Parteien diese Kostenpauschale hätten entrichten müssen. Zudem seien örtliche Einschränkungen für die Plakataufstellung verfügt worden. Bei entsprechender Möglichkeit der Wahlwerbung hätte ein erheblich anderer Wahlausgang und eine entsprechende Verschiebung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 42 die Folge sein können.
 8. Mit Schreiben vom 25. Februar 2003, per Telefax am 26. Februar 2003 und per Post am 27. Februar 2003 bei dem Hessischen Landtag eingegangen, hat Herr C. M. S. Einspruch „gegen das Wahlergebnis“ eingelegt. Zur Begründung macht er geltend, der alte und neue Ministerpräsident Koch habe nach der Wahl angekündigt, sein Kabinett werde einen zusätzlichen Minister umfassen, was eine „Teilwahrheit“ oder das vollständige Weglassen von Fakten darstelle, gegen den Kodex des Deutschen Presserates und gegen die Verfassung verstoße. Die SPD habe 5 000-mal das Plakat „Nein zum Irak-Krieg“ kleben lassen. Da die Landtagswahl nichts mit deutscher Außenpolitik zu tun habe, stelle dieses Verhalten eine Wählertäuschung dar. Zudem seien wesentliche Bestimmungen des Wahlrechts nicht in der Hessischen Verfassung geregelt und deshalb verfassungswidrig. Dies gelte für die so genannte Fünf-Prozent-Klausel, das Wahlalter, das von Verfassungen wegen bei 16 oder sogar 14 Jahren liegen müsse. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl sei nicht gewahrt, wenn nicht das Volk die Entscheidung über die Wiederwahl von Abgeordneten treffe, sondern parteinterne Gremien mit entsprechendem Seilschaften. Die Wahlkreiseinteilung sei verfassungswidrig, weil in fünf Wahlkreisen die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als ein Drittel vom Durchschnitt abweiche. Dazu bezieht sich der Einspruchsführer auf ein Statement von Prof. Dr. H. H. von Arnim zur hessischen Landtagswahl anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse eines Rechtsgutachtens in einer Pressekonferenz am 16. Januar 2003 in Wiesbaden einschließlich Anlagen.
 9. Mit Schreiben vom 27. Februar 2003, bei dem Hessischen Landtag am 4. März 2003 eingegangen, hat Herr K. P. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die aktuelle Wahlkreiseinteilung verletze in Verbindung mit dem Repräsentationsprinzip und dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl den Grundsatz der gleichen Wahl gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 77 HV, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Fünf der hessischen Wahlkreise überschritten die Abweichungsgrenze von einem Drittel bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl der Wahlkreise, die das Bundesverfassungsgericht zulasse. Die Ausgestaltung des Zwei-Stimmen-Verfahrens verletze gemäß § 10 LWG in Verbindung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl den Grundsatz der gleichen Wahl insoweit, als ein doppeltes Stimmgewicht nicht ausgeschlossen sei. Bei getrennter Betrachtung der beiden Stimmen ergebe sich ein ungleicher Zählwert der Stimmen. In den Fällen, in denen der Sitz des erfolgreichen Wahlkreisbewerbers von der für die Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl abgerechnet werde, bedeute dies im Grunde dasselbe wie wenn — statt den Sitz anzurechnen — die Landesstimme nicht gezählt werde. Entsprechendes gelte, wenn bei einem Einzelbewerber als Wahlkreisbewerber gesplittet werde, da dann die Landesstimme gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht gezählt werde. § 40 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz LWG sei mit dem Demokratieprinzip sowie mit dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl nicht vereinbar. Nach der genannten Regelung blieben bei der Nachfolge ausgeschiedener Abgeordneter die Ersatzleute von der Landesliste unberücksichtigt, die zwischenzeitlich aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden seien. Ersatzleute könnten aber die ihnen am Wahltag vom Wähler unmittelbar verliehene Legitimation zur Nachfolge nur aus denselben Gründen verlieren, wie sie für gewählte Abgeordnete maßgeblich seien.
 10. Mit Schreiben vom 21. März 2003, am gleichen Tage bei dem Hessischen Landtag eingegangen, hat der Einspruchsführer M. B. beantragt, alle Stimmzettel, die als ungültig gewertet würden, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalte enthielten, obwohl sie ansonsten eindeutig gekennzeichnet seien, als gültig zu werten und zu prüfen, ob sich dadurch Mandatsveränderungen ergäben. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWG, der die Ungültigkeit der Stimmen regelt, sei nicht einleuchtend. Jeder, der eindeutig gekennzeichnete Stimmen abgebe, wolle, dass sie in das Wahlergebnis einfließen, unabhängig davon, was er zusätzlich noch auf den Stimmzettel schreibe. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWG sei deshalb verfassungswidrig, da es keinen triftigen Grund gebe, diesen Wählern Gleichbehandlung gemäß Art. 1 HV zu versagen.

III.

Der Verfahrensführer des Wahlprüfungsgerichts hat aufgrund der Sitzungsprotokolle des Landeswahlausschusses vom 6. Dezember 2002 und vom 14. Februar 2003 und der veröffentlichten Ergebnisse dieser Sitzungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 24. Februar 2003 die Zulassung der Landeslisten und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss stichprobenweise geprüft und keinen Grund zu Beanstandungen gefunden. Der Landeswahlleiter für Hessen hat mit

Schreiben vom 10. Juni 2003 dargelegt, wie viele Landesstimmen mindestens erforderlich gewesen wären, damit es zu einer Änderung der Sitzverteilung käme. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Schreibens Bezug genommen.

Zu weiteren objektiven Feststellungen durch Einsichtnahme in weitere Wahlunterlagen und deren stichprobenhafte Kontrolle haben der Verfahrensführer und das Wahlprüfungsgericht keinen Anlass gesehen, da Zweifel an der ordnungsgemäßen Kontrolle der Wahlvorschläge und der festgestellten Wahlergebnisse durch den Landeswahlleiter für Hessen und den Landeswahlausschuss weder vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich sind.

IV.

Dem Präsidenten des Hessischen Landtages, den Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP im Hessischen Landtag, dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und dem Landeswahlleiter für Hessen hat der Verfahrensführer gemäß § 14 Satz 1 WahlprG Gelegenheit gegeben, zu den Einsprüchen und Eingaben im Wahlprüfungsverfahren Stellung zu nehmen. Der Präsident des Hessischen Landtags, die Fraktion der FDP sowie der Minister des Innern und für Sport haben sich nicht zur Sache geäußert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 28. Mai 2003 vorgetragen, dass aus ihrer Sicht Wahlfehler, die zur Ungültigkeit der Landtagswahl führen könnten, nicht vorlägen. Sie bitte, auf die Gründe des Einspruchs der Einspruchsführerin L. im Einzelnen einzugehen. Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 17. Juni 2003, beim Verfahrensführer des Wahlprüfungsgerichts am 20. Juni 2003 eingegangen, dargelegt, dass ihrer Ansicht nach hinsichtlich der Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlkreiseinteilung bei der Landtagswahl vom Februar 2003 eine Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts nicht gegeben sei. Hilfsweise sei inhaltlich darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1997 (BVerfGE 95, 335) zur Wahlkreiseinteilung sich nicht auf das hessische Wahlsystem übertragen lasse, nach dem Überhangmandate gemäß § 10 Abs. 5 LWG ausgeglichen würden. Zudem sei selbst bei unterstellter Verfassungswidrigkeit des Wahlkreiszuschnittes eine Mandatsrelevanz des Fehlers nicht erkennbar. Die übrigen Einsprüche und Eingaben seien nach Auffassung der CDU-Fraktion offensichtlich unbegründet. Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 1. Juli 2003 erklärt, sie halte die Einsprüche für offensichtlich unbegründet. Die Einwendungen zur Verfassungswidrigkeit der Wahlkreiseinteilung seien zwar erörterungswürdig; insoweit fehle es aber an der Mandatsrelevanz dieses Einwandes.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat mit Schreiben vom Mai und 10. Juni 2003 dargelegt, dass nach seiner Ansicht keine Wahlfehler vorlägen, die zur Ungültigkeit der Landtagswahl führen könnten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Schreiben Bezug genommen.

B.

I.

Das Wahlprüfungsgericht sieht von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 WahlprG ab, weil die Einsprüche offensichtlich unbegründet sind. Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche u. a., soweit ihr Inhalt einen Wahlfehler nicht erkennen lässt, soweit sie die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten und soweit ein Wahlfehler keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung hat (so die Auslegung des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Bundeswahlprüfungsgesetz durch den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 15/1150, 1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung kein Gesichtspunkt erkennbar sei, der ihm zum Erfolg verhelfen könne. Diese Beurteilung setze nicht voraus, dass die Begründetheit des Rechtsbehelfs auf der Hand liege; sie könne das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein (BVerfG, B. v. 23. November 1993 — 2 BvC 15/91 —, BVerfGE 89, 291 [300]). Die vorliegenden Einsprüche sind offensichtlich unbegründet, da die Darlegungen einen Wahlfehler nicht erkennen lassen, Wahlfehler keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben oder der Einspruch mit der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften begründet wird.

II.

Die Prüfung der beim Hessischen Landtag gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangenen Einsprüche durch das Wahlprüfungsgericht und die Prüfung von Amts wegen (§ 6 Abs. 1 WahlprG) führen zu der Feststellung, dass Gründe dafür, die Landtagswahl vom 2. Februar 2003 für ungültig zu erklären, nicht vorliegen. Die Einsprüche sind zum Teil unzulässig, im Übrigen unbegründet. Soweit Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren festzustellen sind, fehlt es an der gemäß Art. 78 Abs. 2 HV erforderlichen Erheblichkeit für den Wahlausgang derart, dass die festgestellten Wahlfehler Auswir-

kungen auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag haben könnten.

1. Der Einspruch des Einspruchsführers W. ist unzulässig, zudem ist er unbegründet.

Der Einspruch des Einspruchsführers ist unzulässig, weil die Schriftsätze vor Beendigung der Wahlhandlungen zur Landtagswahl 2003 eingegangen sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag kann eine Landtagswahl zulässigerweise erst angefochten werden, sobald sie stattgefunden hat, weil erst dann das „Ziel der Wahlanfechtung“ vorhanden ist (WPG, U. v. 26. März 1992 — 104/2 — 1991 —, StAnz. 1992, 1554 [1561]). Da die Einsprüche des Einspruchsführers sämtlich vor Beendigung der Landtagswahl am 2. Februar 2003, 18.00 Uhr, eingegangen sind, sind sie unzulässig. Die ergänzende Stellungnahme, die am 18. Mai 2003 eingegangen ist, ist zu spät eingegangen, um als zulässiger Einspruch gewertet werden zu können. Die Frist des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 WahlprG war einen Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 24. Februar 2003, also am 24. März 2003, abgelaufen.

Im Übrigen lässt sich dem Einspruch des Einspruchsführers kein substantiierter Vortrag entnehmen, der zur Feststellung der Ungültigkeit der Landtagswahl führen könnte. Eine Wahl ungültig machen gemäß Art. 78 Abs. 2 im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen. Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind nach der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts alle Verstöße gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, soweit sie sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst oder die Ermittlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses beziehen (WPG, U. v. 18. September 1995 — 104/2 — 1995 —, StAnz. 1995, 4018 [4024]). Aus dem Vorbringen des Einspruchsführers, die „Hessen-Wahl“ sei rechtsungültig, weil Art. 146 GG nicht umgesetzt worden sei und deshalb bestehe die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 1990 nicht mehr, zudem sei mit Streichung des Art. 23 GG das Grundgesetz erloschen, lässt sich ein konkreter Bezug zu der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses und damit ein Wahlfehler nicht entnehmen.

2. Der Einspruch der Einspruchsführer A. und G. G. ist unzulässig, weil er nicht wirksam eingelegt worden ist. Der Einspruch, der per E-Mail an den Magistrat der Stadt Langen gerichtet war, ist am 2. Februar 2003 um 14.33 Uhr, und damit vor Ende der Landtagswahl eingelegt worden. Er ist deshalb, wie unter 1. dargelegt, unzulässig, da ein Einspruch erst wirksam eingelegt werden kann, wenn das „Ziel“ der Wahlanfechtung, (die stattgefundenene) Landtagswahl, vorhanden ist.

Die Einspruchsführer G. haben mit ihrem Schreiben vom 15. Mai 2003 auf die Anfrage des Verfahrensführers, ob sie ihre Eingabe als Einspruch im Sinne des § 7 WahlprG gewertet wissen wollen, dargelegt, dass sie mit ihrer Eingabe nicht die Gerichte mit der von ihnen aufgeworfenen Frage beschäftigen wollten. Daraus ist zu entnehmen, dass sie ihre oben genannte E-Mail nicht als „Einspruch“ gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vor dem Wahlprüfungsgericht verstehen wollen. Das Wahlprüfungsgericht prüft in ständiger Rechtsprechung Einsprüche, die nicht wirksam oder verspätet eingelegt worden oder später zurückgenommen worden sind (vgl. dazu zuletzt WPG, U. v. 1. Juli 1999 — 104/2 — 99 —, StAnz. 1999, S. 2350 [2355]). In dem von den Einspruchsführern gerügten Umstand, dass vor der Zulassung zur Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk nicht die Vorlage eines Personalausweises verlangt wurde, liegt kein Wahlfehler. Die Landeswahlordnung schreibt dieses nicht vor. Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 LWO erhält der Wähler, wenn er den Wahlraum betritt, einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Tritt der Wähler nach der Kennzeichnung des Stimmzettels an den Tisch des Wahlvorstandes, gibt er seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen (§ 49 Abs. 3 LWO). Daraus ergibt sich, dass es ein Gebot dahingehend, dass der Wahlvorstand von jedem Wähler die Vorlage seines Personalausweises verlangen müsste, nicht gibt. Die von den Einspruchsführern G. gerügte Verfahrensweise stellt deshalb keinen Verstoß gegen die Vorschriften über die Wahlhandlung nach der Landeswahlordnung und damit keinen Wahlfehler dar.

3. Der Einspruch der Einspruchsführerin U. L. ist unzulässig, weil er nicht wirksam eingelegt worden ist. Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch am 16. Februar 2003 per E-Mail

an den Präsidenten des Hessischen Landtags mit einer Anlage von fünf Seiten, die die Begründung des Einspruchs enthält, übermittelt. Sie hat diesen Einspruch per E-Mail unter dem 11. März 2003 mit der gleichen oben genannten Anlage wiederum dem Präsidenten des Hessischen Landtages übermittelt. Der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts hat die Einspruchsführerin unter dem 18. März 2003 darauf hingewiesen, dass ihre per E-Mail übermittelte Eingabe wegen Fehlens einer Unterschrift in dieser Form vom Wahlprüfungsgericht wohl nicht als zulässiger Einspruch angesehen werden könne.

Der Einspruch ist unzulässig, weil er durch E-Mail eingelegt worden ist. Der Einspruch muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlprG innerhalb eines Monats beim Landtag „eingegangen“ sein. Für die Frage, ob der Rechtsbehelf des Einspruchs bei der zuständigen Stelle wirksam eingegangen ist, sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ebenso wie gemäß § 5 Abs. 1 WahlprG die Vorschriften der Zivilprozessordnung — ZPO — entsprechend anzuwenden. Es entspricht sachgemäßer Ausübung des „freien Ermessens“ des Wahlprüfungsgerichts, wenn es sich insoweit für die Regelung seines Verfahrens „im Rahmen dieses Gesetzes“ gemäß § 5 Abs. 4 WahlprG an der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Leitlinie ausrichtet, für das Verfahren die Normen der ZPO entsprechend anzuwenden. Die Klageschrift ist im erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Landgerichten (§ 253 Abs. 5 ZPO) bzw. vor den Amtsgerichten (§ 496 ZPO) „schriftlich“ einzureichen. Die Klageschrift muss die Unterschrift der Person enthalten, die den Schriftsatz verantwortet (§ 130 Nr. 6, § 253 Abs. 4 ZPO). Diese Formvorschrift ist bei Einlegung eines Rechtsbehelfs durch E-Mail nicht erfüllt. Nach § 130 a Abs. 1 ZPO genügt der Schriftform, soweit sie für Schriftsätze vorgesehen ist, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (§ 130 a Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Bundesregierung und die Landesregierung bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form (§ 130 a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Eine solche Rechtsverordnung, nach der ein elektronisches Dokument wie eine E-Mail der Schriftform im Sinne der Zivilprozessordnung genüge, ist bisher nicht erlassen worden. Ein per E-Mail eingelegter Rechtsbehelf genügt daher nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung nicht der dafür erforderlichen Schriftform.

Soweit am 1. April 2003 bei dem Hessischen Landtag ein Schreiben des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main eingegangen ist, mit dem der (offensichtlich per Telefax übermittelte) Einspruch der Einspruchsführerin vom 11. März 2003 übersandt worden ist, ist dieser Eingang verspätet. Der das Schreiben der Stadt Frankfurt am Main vom 21. März 2003 enthaltende Brief weist den Poststempel vom 31. März 2003 auf. Es kann dahin gestellt bleiben, inwieweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Versäumung der Frist für den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlprG möglich ist (vgl. WPG, U. v. 26. März 1992 — 104/2 — 1991 —, a. a. O., S. 1568 f.). Jedenfalls bestand für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main keine Veranlassung, das ausschließlich an den Leiter des Wahlamtes gerichtete Schreiben der Einspruchsführerin vom 11. März 2003 als an den Präsidenten des Hessischen Landtages gerichteten Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl zu werten. Die Einspruchsführerin hatte dieses Schreiben in der Anlage zu ihrer E-Mail an den Präsidenten des Hessischen Landtages ausdrücklich mit dem Zusatz versehen „sowie an den Präsidenten des Hessischen Landtages in Wiesbaden“, so dass die Stadt Frankfurt am Main davon ausgehen konnte, dass die Einspruchsführerin dieses Schreiben an den Präsidenten des Hessischen Landtages übermittelt hatte. Dieses hatte sie, allerdings nur per E-Mail, tatsächlich getan. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Einspruch der Einspruchsführerin nicht wirksam eingelegt worden ist.

Der Einspruch wäre insoweit zudem unbegründet. Die von dem Wahlprüfungsgericht vorgenommene Prüfung der Beanstandungen der Einspruchsführerin von Amts wegen führt nicht dazu, dass die Ungültigkeit der Landtagswahl festzustellen wäre. Dies gilt zunächst, soweit die Einspruchsführerin die fehlende „Neutralität des Wahllokales“ mit der Begründung geltend macht, im Eingangsbereich des Wahllokals für die Wahlbezirke 180-03 und 180-04, der Bettina-Schule in Frankfurt am Main sei ein Plakat mit Aussagen gegen den Irak-Krieg aufgestellt gewesen. Mit dieser Rüge kann die Ungültigkeit der Landtagswahl nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil

es jedenfalls an der gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 HV notwendigen „Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl“ fehlt. Nach § 31 LWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 m von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Bei Verstößen gegen diese so genannte Banneinregelung des § 31 a Abs. 1 LWG handelt es sich um Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren, die die Wahlhandlung und damit die Durchführung des Wahlakts als solchen unmittelbar betreffen (WPG, U. v. 26. März 1992 — 104/2 — 1991 —, a. a. O., S. 1569). Nach dem Sachverhalt, so wie er sich aufgrund der Einholung einer Stellungnahme der Wahlvorsteher bzw. Schriftführer und deren jeweiligen Stellvertreter der Wahlbezirke 180-03 und 180-04 durch den Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt am Main darstellt, muss von einem Verstoß gegen § 31 a Abs. 1 LWG und damit von einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren ausgegangen werden. Es ist festzustellen, dass offensichtlich im Eingangsbereich der Bettina-Schule ein von Schülern gefertigtes Plakat mit Aussagen gegen einen eventuellen Irak-Krieg sichtbar war. Da ein solcher Krieg zum Zeitpunkt der Landtagswahl Gegenstand der aktuellen politischen Diskussion war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass insoweit eine Beeinflussung von Wählern möglich war. Eine solche Beeinflussung des Wählers ist zu besorgen, wenn seine Entscheidungsfreiheit durch die erwähnten Darstellungen ernstlich beeinträchtigt werden kann, insbesondere indem Werbung für bestimmte politische Aussagen gemacht wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Darstellung im Sinne des § 31 a Abs. 1 LWG bewusst darauf gerichtet ist, den Wähler im Hinblick auf seine Stimmabgabe zu beeinflussen. Ausreichend ist insoweit, dass der Wähler tatsächlich der Werbung für eine politische Aussage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem für seine Stimmabgabe vorgesehenen Wahllokal ausgesetzt ist.

Es kann aber nicht festgestellt werden, dass diese unzulässige Wählerbeeinflussung, die eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 1 Satz 2 HV darstellt, für den Ausgang der Wahl erheblich war. Dafür reicht nach ständiger Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts die Möglichkeit aus, dass die Unregelmäßigkeit die Verteilung der Sitze im Hessischen Landtag verändern kann (WPG U. v. 15. März 1984 — 104/2 —, StAnz. 1984, 1178 [1180]). Nach dem Prinzip der „potenziellen Kausalität“ muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung im Landtag mit der für eine solche Feststellung nötigen Sicherheit und Zuverlässigkeit von Einfluss gewesen ist (vgl. zu diesem Maßstab WPG, U. v. 26. März 1992 — 104/2 — 1991 —, a. a. O., S. 1573). Im vorliegenden Falle lässt sich jedenfalls ausschließen, dass die festgestellte Unregelmäßigkeit zu einer Änderung der Stimmverhältnisse im Hinblick auf die konkrete Sitzverteilung geführt hat. Nach den Angaben des Landeswahlleiters für Hessen in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2003 — II 1 — 3 e 06 — 19/02 — haben nach der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 36 an der Wahl 360 Wähler im Wahlbezirk 180-03 und 577 Wähler an der Wahl im Wahlbezirk 180-04 teilgenommen. Der gewählte Bewerber erhielt 17 808, der nächste Bewerber erhielt 11 628 Stimmen. Angesichts des Abstandes von insgesamt 6 180 Stimmen konnten die in den Wahlbezirken 180-03 und 180-04 abgegebenen 937 Stimmen keine Auswirkungen auf das Wahlkreisergebnis haben. Dies gilt ebenso für das Landesergebnis, bei dem es nach den Darlegungen des Landeswahlleiters für Hessen zu einer Änderung der Sitzverteilung im Landtag nach den Landesstimmen im Hinblick auf eine Stimmenverschiebung zwischen der Partei DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 komme, die den 110. Sitz erhalten hat, und der Partei, die bei der Verteilung nach Bruchteilen gerade nicht mehr zum Zuge gekommen ist, der SPD, zu einer Stimmenverschiebung von 2.533 Stimmen hätte kommen müssen, damit sich die Sitzverteilung nach Landesstimmen geändert hätte. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass die festgestellte Unregelmäßigkeit im oben genannten Wahllokal für das Ergebnis der Landtagswahl nicht erheblich war.

Im Hinblick auf die weitere Beanstandung der Einspruchsführerin, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes des Wahlbezirktes 180-03 einen hinter einem Wählernamen im Wählerverzeichnis angebrachten Haken ausradieren wollte, lässt sich eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht feststellen. Der Schriftführer im Wahlbezirk 180-03 legt dar, er habe versucht, einen Haken, den er an einer falschen Stelle gemacht habe, wegzuradiieren, was nicht gelungen sei. Da der Wahlberechtigte am

Wahltag tatsächlich nicht erschienen sei, habe er nach Ende der Wahl einen entsprechenden Vermerk neben den Haken angebracht. Damit lässt sich nicht feststellen, dass bei der Führung des Wählerverzeichnisses ein Fehler vorgekommen wäre. Nach § 49 Abs. 4 Satz 3 LWO vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Der Schriftführer hat hier durch den schriftlichen Vermerk deutlich gemacht, dass eine Stimmabgabe durch diesen Wähler nicht erfolgt ist. Damit ist dem Gebot des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWO genügt. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren liegt nicht vor.

Soweit die Einspruchsführerin rügt, dass die Wahlurne vor der Wahl nicht auf ihren Inhalt überprüft worden sei, stellt dies zwar eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, die aber nicht für die Stimmverteilung erheblich geworden ist. Der Wahlvorstand hat sich gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 LWO vor Beginn der Wahlhandlung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin im Wahlbezirk 180-04, Dr. S. J., hat in ihrer Stellungnahme an den Kreiswahlleiter vom 31. März 2003 dargelegt, dass die Wahlurne unverändert, so wie vom Wahlamt der Stadt Frankfurt am Main bereitgestellt, eingesetzt worden sei. Die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes haben dazu keine Stellungnahme abgegeben. Danach ist davon auszugehen, dass der Wahlvorstand vor Beginn der Wahl nicht ausdrücklich überprüft hat, ob die Wahlurne leer ist. Da aber nach den Darlegungen des Landeswahlleiters für Hessen in dem Wahlbezirk 180-04 die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und die Zahl der Stimmabgabevermerke übereinstimmen, ist zugrunde zu legen, dass die Wahlurne zu Beginn der Wahlhandlung leer war. Eine Auswirkung des Verstoßes gegen § 46 Abs. 4 Satz 1 LWO ist deshalb nicht festzustellen.

Soweit die Einspruchsführerin weiterhin rügt, dass mindestens dreimal in dem Wahllokal, in dem sie Mitglied des Wahlvorstandes war, Ehegatten nicht ausreichend davon abgehalten worden seien, die Wahlkabine ihres Ehepartners zu betreten, kann insoweit eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht festgestellt werden. Nach § 49 Abs. 2 LWO begibt sich der Wähler in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Nach dem Vorbringen der Einspruchsführerin sind die Ehegatten „jeweils schließlich nur durch intensiven Hinweis“ der Einspruchsführerin bei diesem Vorgehen unterbrochen worden, worüber sie stets erstaunt gewesen seien. Da schon nach dem eigenen Vortrag die Einspruchsführerin als Mitglied des Wahlvorstandes verhindert hat, dass Ehegatten zusammen eine Wahlzelle betreten haben, liegt ein Verstoß gegen § 49 Abs. 2 LWO nicht vor.

Kein Wahlfehler liegt vor, soweit die Einspruchsführerin rügt, bei „vorgeblicher“ Hilfsbedürftigkeit von Wählern sei keine vorherige Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens und des Grades der Hilfsbedürftigkeit des Wählers und damit des Grades der Zulässigkeit der Anwesenheit eines Dritten in der Wahlkabine vorgenommen worden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 Satz 2 LWG). § 50 LWO ergänzt diese Vorschrift dahingehend, dass der Wähler eine Hilfsperson bestimmt, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will; dies gibt er dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 LWO). Die stellvertretende Schriftführerin im Wahlbezirk 180-04, I. S., hat darauf hingewiesen, dass die Hilfsbedürftigkeit der angesprochenen Wähler für sie offensichtlich gewesen sei. Im Hinblick auf die Anwendung des § 50 Abs. 2 Satz 2 LWO ist davon auszugehen, dass der Wahlvorstand bei der Beurteilung der Frage, inwieweit es erforderlich ist, dass eine Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsucht, um ihm Hilfe zu leisten, einen sachgerecht auszufüllenden Beurteilungsspielraum hat. Aus dem Vorbringen der Einspruchsführerin ist nicht erkennbar, dass die Grenzen dieses Beurteilungsspielraums in einem konkret dargelegten Einzelfall überschritten worden wären. Insoweit lässt sich deshalb eine Unregelmäßigkeit nicht feststellen.

Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren lässt sich nicht feststellen, soweit die Einspruchsführerin rügt, dass die Wahlbenachrichtigungskarte nach Aushändigung des Stimmzettels an den Wähler in das Wählerverzeichnis eingelegt worden sei, so dass bei Rückkehr des Wählers aus der Wahlkabine keine kor-

rekte Überprüfung des Wählers mehr anhand der Wahlbenachrichtigungskarte möglich gewesen sei. Der Schriftführer des Wahlbezirks 180-04, R. R., hat in seiner Stellungnahme an das Wahlamt der Stadt Frankfurt am Main diese Praxis bestätigt und zugleich dargelegt, dass es zu keiner Zeit zu Unübersichtlichkeiten gekommen sei, da immer nur drei Personen gleichzeitig hätten wählen können. Er habe immer den Überblick darüber gehabt, dass nur die Personen, die ihre Wahlbenachrichtigungskarte abgegeben hätten, gewählt und den Stimmzettel in die Wahlurne gesteckt hätten. Nach § 49 Abs. 3 LWO tritt der Wähler nach der Wahlhandlung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 LWO an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer hat sodann den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis festzustellen und bei Fehlen eines Zurückweisungsgrundes die Wahlurne freizugeben. Der Landeswahlleiter für Hessen hat dazu darauf hingewiesen, dass § 49 Abs. 3, Abs. 4 LWO sicherstellen sollen, dass der Wahlvorstand die Identität eines Wählers vor dessen Stimmabgabe überprüfen kann. Durch die praktizierte Verfahrensweise sei gegen den Wortlaut des § 49 Abs. 3 LWO verstoßen worden. Die von zahlreichen Wahlvorständen praktizierte Verfahrensweise habe aber den Vorteil, dass nur als wahlberechtigt identifizierte Personen einen Stimmzettel erhielten und nicht von einem Nicht-Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgefüllt werde, der dann erst vor der Wahlurne zurückgewiesen werden müsse. Mit dem gewählten Verfahren werde der ratio legis uneingeschränkt Rechnung getragen, weil nur durch Wahlbenachrichtigungen und Wählerverzeichnisse als wahlberechtigt identifizierte Personen zur Wahl zugelassen würden. Auf dieser Grundlage ist nicht festzustellen, dass die praktizierte Verfahrensweise eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darstellt. Die Regelung des § 49 Abs. 3 LWO dient der Identifizierung des Wählers vor der Stimmabgabe. Schon § 49 Abs. 3 Satz 2 LWO, nach dem ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung gewählt werden kann, macht deutlich, dass die Vorlage der Wahlbenachrichtigung unmittelbar vor der Stimmabgabe keine zwingende Voraussetzung für die Identifizierung des Wählers darstellt. Wenn ein Wähler ohne Vorlage der Wahlbenachrichtigung identifiziert werden kann und dann wählen darf, stellt es keinen Verstoß gegen § 49 Abs. 3 LWO dar, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigungskarte schon bei der Aushändigung des amtlichen Stimmzettels abgibt, der Wahlvorstand den Wähler anhand dessen identifiziert und diese Identifizierung nach der Stimmabgabe bis zum Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne aufrechterhalten bleibt. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren lässt sich somit im Hinblick auf die gerügte Verfahrensweise nicht feststellen.

Die Rüge der Einspruchsführerin, die Wähler seien erst nach Verlassen der Wahlzelle zu einer Faltung der Stimmzettel aufgefordert worden, und danach seien die Stimmzettel erst von den Wählern gefaltet worden, führt zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Dies gilt allerdings nicht, soweit die Einspruchsführerin diesen Gesichtspunkt weiter damit begründet, dass durch die unterschiedlich geknickten Wahlzettel „eindeutige Rückschlüsse auf den Wähler“ möglich gewesen seien. Die Wahlvorsteherin im Wahlbezirk 180-04 hat dazu ausgeführt, alle Stimmzettel seien normal gefaltet gewesen, so dass ihr eine spätere Zuordnung nicht möglich erschienen sei. Nach den Darlegungen der Mitglieder des Wahlvorstandes ist davon auszugehen, dass es durchaus vorgekommen ist, dass Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle durch Wähler gefaltet worden sind. Der Wahlvorstand hätte dann gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 4 LWO den Wähler zurückweisen müssen. Da dies offensichtlich in diesen Fällen nicht geschehen ist, liegt insoweit eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vor, von der aber nicht erkennbar ist, dass sie sich auf die Stimmverteilung ausgewirkt hätte.

Soweit die Einspruchsführerin geltend macht, die unterschiedlich gefalteten Wahlzettel ließen Rückschlüsse auf die Wähler zu, kann darin eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht gesehen werden. Die Art der Faltung des Stimmzettels ist nicht vorgeschrieben. § 49 Abs. 2 Satz 1 LWO bestimmt nur, dass der Wähler den Stimmzettel so zusammenfaltet, „dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können“. Eine Unregelmäßigkeit kann im Hinblick auf den Stimmzettel nur gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 6 LWO vorliegen, wenn der Wähler seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie er gewählt hat. Dies ist aber dem Vortrag der Einspruchsführerin nicht zu entnehmen. Der Umstand, dass Wähler in unterschiedlicher Art den

Stimmzettel falten, führt somit nicht zu einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren.

Die Rügen der Einspruchsführerin zum Zählvorgang sowie zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk können nicht zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren führen. Dies gilt zunächst, soweit die Einspruchsführerin darlegt, es sei eine Feststellung der Gesamtzahl der Stimmzettel unterblieben. Nach § 59 Abs. 2 und 3 LWO sind die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel zu entfalten und zu zählen. Zugleich ist die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festzustellen. Nach der Darlegung der stellvertretenden Wahlvorsteherin H. W. im Wahlbezirk 180-04 lief der Zählvorgang ordnungsgemäß ab. Sie habe persönlich darauf geachtet, dass jeder Stapel von zwei verschiedenen Zählern kontrolliert worden sei. Nach der Erklärung des Schriftführers wurde festgestellt, dass die Anzahl der Stimmzettel mit den Haken im Wählerverzeichnis übereinstimme. Die Zählung sei durch ihn und die stellvertretende Schriftführerin erfolgt. Die stellvertretende Schriftführerin bestätigt, dass die Übereinstimmung der Stimmzettel mit dem Wählerverzeichnis festgestellt worden sei. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass entgegen § 59 Abs. 1 Satz 2 LWO eine Feststellung der Gesamtzahl der Stimmzettel nicht erfolgt wäre. Dies gilt ebenso, soweit die Einspruchsführerin geltend macht, es sei nicht festgestellt worden, ob die Zahl der Stimmzettel mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis übereinstimme. Eine Unregelmäßigkeit lässt sich aufgrund der Angabe der Einspruchsführerin, es habe eine unbekannte weibliche Person an der Auszählung der Stimmzettel teilgenommen, die nicht dem Wahlvorstand angehört habe, nicht feststellen. Nach § 58 LWO ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist gemäß § 31 Satz 1 LWG öffentlich. Nach Darstellung des Schriftführers des zuständigen Wahlvorstandes war die „unbekannte weibliche Person“ eine Bekannte oder Verwandte eines der Wahlhelfer. Der Landeswahlleiter hat zur Beurteilung dieser Rüge zu Recht darauf hingewiesen, es sei unklar, ob die Teilnahme an der Auszählung bedeute, dass die weibliche Person bei der Auszählung anwesend gewesen sei oder selbst verantwortlich Stimmen gezählt habe. Soweit die von der Einspruchsführerin benannte weibliche Person selbst verantwortlich Stimmen ausgezählt haben sollte, stellte dies einen Verstoß gegen § 58 LWO dar. Entgegen der Auffassung des Landeswahlleiters könnte ein solcher Verstoß im vorliegenden Falle nicht deshalb verneint werden, weil gemäß § 22 Abs. 10 LWO die Möglichkeit besteht, dass die Gemeindebehörde bei Bedarf dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Dafür, dass diese Person von der Stadt Frankfurt am Main dem Wahlvorstand im Wahlbezirk 180-04 zur Verfügung gestellt worden wäre, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Da allerdings aufgrund des Vortrages der Einspruchsführerin und der Stellungnahmen der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht zweifelsfrei festzustellen ist, ob eine dem Wahlvorstand nicht angehörende Person verantwortlich Stimmzettel ausgezählt hat, lässt sich insoweit aus tatsächlichen Gründen eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht feststellen. Diese wäre im Hinblick auf das Wahlergebnis in diesem Wahlbezirk nicht erheblich gewesen.

Soweit die Einspruchsführerin rügt, die Auszählung der Stimmzettel sei unkoordiniert erfolgt, und zudem habe keine Person des Wahlvorstandes einen Überblick gehabt, wer tatsächlich und wie oft welchen Stapel von Stimmzetteln gezählt habe, lässt sich insoweit tatsächlich eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht feststellen. Die stellvertretende Wahlvorsteherin hat dazu dargelegt, dass die Zählung nach der schriftlichen Anleitung erfolgt sei. Sie habe persönlich darauf geachtet, dass jeder Stapel von zwei verschiedenen Zählern kontrolliert worden sei. Unter Berücksichtigung der vagen Angaben der Einspruchsführerin zu diesem Gesichtspunkt lässt sich ein konkreter Verstoß gegen die Vorschriften zur Zählung der Stimmen nach § 60 LWO nicht feststellen. Dies gilt ebenso, soweit die Einspruchsführerin weiterhin rügt, über zweifelhaft ungültige Stimmen sei weder durch den gesamten Wahlvorstand einzeln beschlossen noch sei ein entsprechender Vermerk auf der Rückseite angebracht worden. Nach Darstellung der stellvertretenden Wahlvorsteherin ist über die nicht zweifelsfrei ungültigen Stimmen im Einzelnen abgestimmt worden. Diese Darstellung wird durch die Erklärung der stellvertretenden Schriftführerin bestätigt, nach der über jede ungültige Stimme gemeinsam beschlossen worden sei. Da die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes dazu keine Stellungnahme abgegeben haben, bleibt offen, ob gemäß § 60 Abs. 6 Satz 3 LWO auf der Rückseite jedes Stimmzettels vermerkt wurde, ob beide Stimmen oder nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landes-

stimme für gültig oder ungültig erklärt worden und die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen worden sind. Soweit dies unter Verstoß gegen diese Vorschrift nicht geschehen sein sollte, läge insoweit eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vor. Diese hätte aber angesichts der im Wahlbezirk 180-04 abgegebenen 577 Stimmen und des Unterschiedes der Stimmenzahl für den gewählten Bewerber von 17 808 und den nächsten Bewerber von 11 628 Stimmen keine Auswirkung auf das Wahlergebnis im Wahlkreis und im Hinblick auf die für die Sitzverteilung im Landtag maßgeblichen Landesstimmen gehabt.

Soweit die Einspruchsführerin schließlich vorträgt, die Wahl-niederschrift sei nicht von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben worden, da eine Aufforderung an sie zur Unterzeichnung unterblieben sei und sie die Wahl-niederschrift nicht unterschrieben habe, ergibt sich daraus keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Nach der Erklärung der Wahlvorsteherin beruhte der Umstand, dass die Einspruchsführerin den Abschluss der Wahlauszählung nicht erlebt habe, auf ihrem vorzeitigen Weggang, nachdem sie ihr Geld erhalten habe. Der Schriftführer führt aus, die Einspruchsführerin habe das Wahllokal zu dem Zeitpunkt, als die Wahl-niederschrift von dem Wahlvorstand unterschrieben worden sei, bereits verlassen. Danach ist nicht auszuschließen, dass die Einspruchsführerin aus in ihrer Person liegenden Gründen die Wahl-niederschrift nicht unterzeichnet hat. Die fehlende Unterschrift unter der Wahl-niederschrift führt jedenfalls, wie der Landeswahlleiter für Hessen zu Recht darlegt, nicht zu einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Zwar ist nach § 62 Abs. 1 Satz 3 LWG in der Wahl-niederschrift der Grund dafür zu vermerken, weshalb ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift verweigert. Im vorliegenden Falle ist aber nach den Erklärungen der Wahlvorsteherin und des Schriftführers davon auszugehen, dass die Einspruchsführerin ihre Unterschrift nicht „verweigert“ hat, sondern das Wahllokal vor der Aufforderung durch den Schriftführer zur Unterzeichnung der Wahl-niederschrift verlassen hat, und aus diesem Grunde ihre Unterschrift unter der Wahl-niederschrift fehlt. Darin ist eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren, die Auswirkungen auf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 180-04 haben könnte, nicht zu sehen.

4. Der Einspruch des Einspruchsführers G. ist zulässig. Zwar ist er am 13. Februar 2003 und damit vor Beginn der Einspruchsfrist gemäß 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WahlprG mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger am 24. Februar 2003 beim Landtag eingegangen. Das Wahlprüfungsgericht hält jedoch in ständiger Rechtsprechung einen Einspruch, der nach Abschluss der Landtagswahl, aber vor Beginn der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses eingelegt wird, für zulässig (s. zuletzt WPG, U. v. 1. Juli 1999 — 104/2 — 1999, StAnz. 1999, 2350 [2353]). Der Einspruch ist aber nicht begründet. Die Beanstandung des Einspruchsführers, dass der ihm mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgehändigte amtliche Stimmzettel an der „äußersten oberen rechten Ecke eine Lochung ... und somit eine Kennzeichnung“ aufweise, begründet keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Nach der Pressemitteilung des Landeswahlleiters vom 15. Januar 2003 „Gelochte Stimmzettel zur Landtagswahl“ weise die gesamte Stimmzettelaufgabe für die Landtagswahl ein eingestanztes Loch auf, so dass die Wählerschaft in den Wahllokalen ausschließlich gelochte Stimmzettel vorfinde. Damit solle blinden und sehbehinderten Wählern die Teilnahme an der Wahl erleichtert und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ohne jede fremde Hilfe ihren Stimmzettel auszufüllen. Die Stimmabgabe durch diese Wähler könne durch eine landesweit verwendbare Schablone erfolgen, in die der Stimmzettel bündig eingelegt werden könne. Damit der Stimmzettel richtig in der Schablone platziert werde, sei die Lochung in der rechten oberen Ecke angebracht. Nach den für die Landtagswahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen stellt diese Lochung keinen Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften dar. § 30 Abs. 2 LWG enthält nur Regelungen über den Inhalt der Stimmzettel im Hinblick auf die Angaben für die zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die Wahl nach Landeslisten. Dies wird ergänzt durch § 37 LWO, der die Größe der Stimmzettel und die Anordnung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten auf dem Stimmzettel regelt. Zudem ist geregelt, dass die Stimmzettel in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein müssen. Das Papier müsse so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Für wahlstatistische Auszählungen nach § 72 LWO können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 bis 4 LWO). Diesen Regelungen widerspricht die

hier vorgenommene Lochung aller Stimmzettel zur Erleichterung der selbständigen Wahlhandlung für Blinde und Sehbehinderte nicht. Das Wahlprüfungsgericht hat schon früher entschieden, dass die Gestaltung und Beschaffenheit der Stimmzettel durch § 30 Abs. 2 und 3 LWG sowie § 37 LWO hinreichend bestimmt festgelegt sei (WPG, U. v. 27. Juni 1979 — 104/2 —, StAnz 1979, S. 1538 [1541 f.]). So sei es nicht zu beanstanden, wenn Stimmzettel in verschiedenen Wahlkreisen unterschiedliche Farben und Drucktypen aufwiesen. Maßgeblich sei im Hinblick auf die Wahrung des Wahlheimnisses, dass die Stimmzettel in der kleinsten Einheit eines Wahlgebietes, also im Wahlbezirk, von gleicher Farbe und Beschaffenheit seien. Da alle Stimmzettel für die Landtagswahl 2003 die gleiche Lochung aufweisen, bestand eine Gefahr für die Einhaltung des Wahlheimnisses nicht. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren liegt somit nicht vor.

5. Der Einspruchsführer S. hat seinen Einspruch vom 7. Februar 2003 mit Schreiben vom 16. September 2003 nach einem entsprechenden Hinweis des Verfahrensführers auf die mangelnde Wahlberechtigung wegen Fehlens eines Wohnsitzes in Hessen zurückgenommen. Für das Wahlprüfungsgericht besteht kein Anlass, der von ihm vorgebrachten Beanstandung, die Wahl sei nicht geheim durchgeführt worden, weil Wahlkabinen nicht von allen Seiten gegen Einsicht geschützt seien, von Amts wegen weiter nachzugehen. Der Einspruchsführer hatte diese Rüge pauschal erhoben, ohne konkret ein bestimmtes Wahllokal zu benennen, in dem durch die Aufstellung der Wahlkabine die Gefahr der Verletzung des Wahlheimnisses bestanden haben könnte. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren ist somit nicht festzustellen.
6. Der Einspruch des Einspruchsführers W. ist zulässig, aber nicht begründet. Die Begründung für seinen Einspruch, es sei seit mehr als 25 Jahren die Frage offen, wozu es einen Hessischen Landtag gebe und wer „den Luxus dieses Wohlfahrtsunternehmens“ finanziere, lässt keinen Zusammenhang mit der substantiierten Darlegung eines Wahlfehlers erkennen. Dies gilt ebenso für die weitere Begründung des Einspruchs, „EU-Recht geht vor“. Die Hessen-Wahl sei überflüssig; es sei Aufgabe der EU dafür zu sorgen, dass in Hessen das EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werde. Aus diesen Ausführungen lassen sich Anhaltspunkte für eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht entnehmen.
7. Der Einspruch des Einspruchsführers P. ist zulässig, aber nicht begründet. Soweit der Einspruchsführer geltend macht, der Umstand, dass die Stadt Schlüchtern seinem Antrag vom 9. Januar 2003, ihm die Genehmigung zum Aufstellen von acht weiteren Wahlplakaten an den Hauptdurchgangsstraßen von Schlüchtern und je ein weiteres Plakat in den Stadtteilen von Schlüchtern zu erteilen, erst unter dem 23. Januar 2003 (das Schreiben enthält offensichtlich fehlerhaft das Datum „23. Februar 2002“) entsprochen habe, stelle eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, trifft dies nicht zu. Zwar ist mit dem Einspruchsführer davon auszugehen, dass eine frühere Bescheidung seines Antrags im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung des Wahlkampfes bis zum Wahltag am 2. Februar 2003 wünschenswert gewesen wäre. Selbst wenn ausweislich des Auslieferungsbelegs der Deutschen Post sein Antragsschreiben am 13. Januar 2003 von einem unterzeichnungsberechtigten Mitarbeiter der Gemeinde entgegengenommen worden ist, erscheint es im Rahmen des Verwaltungsgangs bei der Stadt Schlüchtern nachvollziehbar, dass sein Schreiben erst am 14. Januar 2003 dem zuständigen Ordnungsamt vorlag. Der Zeitraum von neun Tagen, den die Stadt Schlüchtern bis zur uneingeschränkten positiven Bescheidung des Antrages des Einspruchsführers benötigte, erscheint unter den gegebenen Umständen zwar an der Grenze zu einer zeitlich angemessenen Reaktion der Kommune, aber im Ergebnis noch nicht ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die zuständige Behörde hat nach § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 46 Abs. 5, 43 Hessisches Straßengesetz — HessStrG — über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Wahlwerbepublikaten im öffentlichen Straßenraum nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. dazu die von dem Einspruchsführer herangezogene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen, B. v. 27. Februar 2001 — 8 G 335/01 —, NVwZ-RR 2001, 418). Dabei hat die Behörde gerade bei der Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 13. Dezember 1974 — VII C 42/72 —, NJW 1975, 1289 [1291 f.]) eine Vielzahl von Ermessens Gesichtspunkten zu beachten. Bei der Auswahl der Standorte für Wahlplakatständer sind neben den Gesichtspunkten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Beeinträchtigung des Straßen- und Stadtbildes durch Wahlplakatständer insbesondere die sich aus § 5 des Gesetzes

über die politischen Parteien (Parteiengesetz) — ParteienG — ergebenden Anforderungen zu beachten. Dazu gehört die Gleichbehandlung der Parteien bzw. Wahlbewerber nicht nur im Sinne einer formalen Chancengleichheit, sondern insbesondere der Gewährleistung eines Mindestmaßes der Darstellungsmöglichkeiten gerade für kleinere Parteien und Wählergruppen. Danach sind kleineren Parteien und Wählergruppen im Ergebnis mindestens 5% der Gesamtzahl der Plakatierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist den kleineren Parteien und Wählergruppen eine überproportionale, also großzügig bemessene Mindestzahl von Stellplätzen zuzuerkennen, während diese Zahl bei den großen Parteien entsprechend zu kürzen ist. Für die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ParteienG vorgesehene Abstufung der Bereitstellung von Einrichtungen bzw. Gewährung öffentlicher Leistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteienG nach der Bedeutung der Parteien „bis zu dem für die Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mindestmaß“ heißt dies nach der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht, dass der größten Partei nicht mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen eingeräumt werden darf als der kleinsten Partei bzw. Wählergruppe (BVerwG, U. v. 13. Dezember 1974 — VII C 42/72 —, a. a. O., S. 1292). Zudem muss gemessen an der jeweiligen Größe der Kommune eine bestimmte Gesamtzahl von Plakatierungsmöglichkeiten eingeräumt werden, die von verschiedenen Gerichten nach der Einwohnerzahl bemessen wird (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 28. Januar 1997 — 16 K 13522/94 —, NVwZ-RR 1997, 729 [730]; VG Gelsenkirchen, B. v. 2. September 1998 — 14 L 2689/98 —, NWVBl. 1999, 106 [108]; dem im Ergebnis folgend: VG Gießen, B. v. 27. Februar 2001 — 8 G 335/01 —, a. a. O.).

Die Stadt Schlüchtern hat in ihrem Schreiben vom 23. Januar 2003 den Einspruchsführer um Entschuldigung für die verspätete Beantwortung seines Schreibens gebeten und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde und der Rechtsvertretung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund gehalten habe und aufgrund dessen ihr Einverständnis mit der Aufstellung der beantragten zusätzlichen Wahlplakate im Bereich der Stadt Schlüchtern erteile. Angesichts der notwendigen Einholung von Auskünften und Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie der Tatsache, dass die zuständige Behörde bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 HStrG die oben genannten Gesichtspunkte sachlich festzustellen und zu würdigen sowie anschließend eine sachgerechte Ermessensentscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der anderen Parteien und Wählergruppen erteilten Genehmigungen vorzunehmen hat, erscheint der Zeitraum von neun Tagen zwischen Antragsingang und Erteilung der Genehmigung nicht derart unangemessen, dass von einer ermessensfehlerhaften und damit insoweit verspätet rechtswidrigen Erteilung der Genehmigung auszugehen wäre. Zwar schließt der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung im Hinblick auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis den Anspruch auf eine rechtzeitige Ermessensausübung ein (Bay. VGH, U. v. 21. Mai 1997 — 8 B 97.206 —, BayVBl. 1998, 118 [119]). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Entscheidung darüber, ob die Kommune von der mit bzw. zwischen den anderen Parteien und Wählergruppen geschlossenen Vereinbarung über die Standorte von Wahlplakattafeln zugunsten des Einspruchsführers abweicht, wegen des Grundsatzes der formellen Wahlgleichheit eine schwerwiegende Entscheidung von großer Tragweite darstellt. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an den Einspruchsführer in dem von ihm beantragten Umfang neun Tage nach Eingang des Antrages stellte deshalb keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar.

Die von dem Einspruchsführer beanstandete Ablehnung seines Antrags, ihm die Genehmigung zum Aufstellen von je einem weiteren Wahlplakat an den Hauptdurchgangsstraßen von Sinnatal zu erteilen, stellt ebenfalls keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar. Zwar war die zur Ablehnung des Antrages des Einspruchsführers vom 9. Januar 2003 gegebene Begründung, in der Gemeinde Sinnatal bestehe seit Dezember 1992 eine Wahlkampf-Vereinbarung aller ansässigen politischen Parteien und Wählergruppen, die eine Plakatierung im Gemeindegebiet Sinnatal nur an den von der Gemeinde aufgestellten Plakatwänden zulasse, und der Einspruchsführer werde daher gebeten, diese Vereinbarung für seine Wahlkampfwerbung zu beachten, rechtsfehlerhaft. Sie widerspricht den in Auslegung des Art. 21 GG, § 5 ParteienG entwickelten Kriterien der Rechtsprechung zum Umfang des Anspruchs von Parteien, Wählergruppen und Wahlkreisbewerbern auf Plakatwerbung im Wahlkreis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht im Hinblick auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ein Anspruch auf nach Umfang und Auf-

stellungsort angemessene Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen. Das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien ist angesichts der Bedeutung von Wahlen für den demokratischen Rechtsstaat in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei oder Wählergruppierung auf Erteilung der Erlaubnis besteht (BVerwG, U. v. 13. Dezember 1974 — VII C 42/72 —, a. a. O., S. 1290). Dieser Anspruch kann allerdings — wie oben dargestellt — durch die sachgerechten Ermessensgesichtspunkte der Verkehrsgefährdung, der „Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes“ und des Schutzes eines historischen Stadtkerns eingeschränkt sein. Zwar können die Gemeinden bestimmte Aufstellplätze an die einzelnen Parteien zuteilen oder gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung stellen. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass für alle Wahlkandidaten eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Nach § 5 ParteienG, der insoweit entsprechend auf Wählergruppen, die an einer Landtagswahl teilnehmen, anzuwenden ist, müssen alle Parteien gleich behandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt.

Ergänzend hat das Bundesverwaltungsgericht in einer weiteren Entscheidung zur Wahlsichtwerbung festgestellt, dass im Hinblick auf die absolute Zahl der Werbeflächen der kleinsten zur Wahl zugelassenen Partei eine angemessene Präsenz bei der Wahlsichtwerbung in der Gemeinde zugewilligt werden muss. So reiche in einer Großstadt von über 350 000 Einwohnern die Bereitstellung von über 4 000 Werbeflächen für sechs zugelassene Parteien — davon 295 für eine kleine Partei — nicht aus. Soweit dieser Zuteilung eine zwischen anderen Parteien abgeschlossene Vereinbarung über die Begrenzung der Wahlsichtwerbung zugrunde liege, seien Parteien oder Gruppierungen, die an diesem Abkommen nicht beteiligt gewesen seien, nicht daran gebunden (BVerwG, U. v. 13. Dezember 1974 — VII C 43/72 —, NJW 1975, 1293). In Konkretisierung dieser Grundsätze wurde z. B. festgestellt, dass ein Plakat auf 167 Einwohner in einer Stadt mit 55 000 Einwohnern nicht ausreichend sei. Auf dieser Grundlage werde der kleinsten zur Wahl zugelassenen Partei bzw. Wählervereinigung keine angemessene Präsenz bei der Wahlsichtwerbung ermöglicht (VG Düsseldorf, U. v. 28. Januar 1997 — 16 K 13522/94 —, a. a. O., S. 730). Eine angemessene Wahlsichtwerbung erfordere einen Plakataufstellort pro 100 Einwohner der Gemeinde (VG Gelsenkirchen, B. v. 2. September 1998 — 14 L 2689/98 —, a. a. O., S. 108; VG Gießen, B. v. 27. Februar 2001 — 8 G 335/01 —, a. a. O.).

Inwieweit die oben dargestellten Kriterien, die insbesondere im Hinblick auf § 5 ParteienG entwickelt worden sind, auf einen Einzelbewerber in einem Wahlkreis wie den Einspruchsführer anzuwenden sind, kann offen bleiben. Zwar sprechen gewichtige Gründe dafür, dass insoweit die von dem Bundesverwaltungsgericht festgelegten Größenordnungen von 5% der Gesamtzahl der Plakatierungsmöglichkeiten und von mindestens einem Fünftel der der größten Partei zustehenden Stellplätze für kleinere Parteien für einen Einzelbewerber im Wahlkreis nicht unmittelbar übernommen werden können. Im Hinblick auf den Einspruchsführer kann dies aber dahingestellt bleiben, da selbst die für kleinere Parteien zur Verfügung zu stellenden Plakatierungsmöglichkeiten hier für den Einspruchsführer in ausreichendem Maße vorhanden waren. Zwar ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Sinntal im Hinblick auf die dargestellten Grundsätze ihr Ermessen nicht sachgemäß ausgeübt hat, sondern sich fehlerhaft durch die Vereinbarung der ansässigen politischen Parteien und Wählergruppen gebunden gesehen hat. Andererseits war das Ermessen der Gemeinde Sinntal nicht auf die allein sachgerechte Entscheidung reduziert, dem Kläger eine weitergehende Genehmigung zur Sondernutzung für die Aufstellung eines Wahlplakats an je einer der Hauptverkehrsstraßen in jedem Ortsteil zu erteilen. Da der Einspruchsführer ebenso wie die großen Parteien und Wählervereinigungen sein Plakat auf jeder Plakatanschlagtafel in jedem Ortsteil oder unmittelbar daneben anbringen bzw. aufstellen durfte, ist davon auszugehen, dass er damit 5% und etwa ein Fünftel der der größten Partei zustehenden Aufstellorte für Wahlsichtwerbung erhalten hat. Der Einspruchsführer konnte durch die ihm erteilte Genehmigung zur Anbringung von Wahlplakaten an oder neben den Wahlplakattafeln in jedem Ortsteil angemessene Wahlsichtwerbung betreiben. Geht man mit der Rechtsprechung der genannten Gerichte davon aus, dass ein Plakataufstellort pro 100 Einwohner vorgesehen sein müsste, hätten in Sinntal bei einer Einwohnerzahl von rund 10 000 Einwohnern etwa 100 Aufstellorte für Wahlplakate bereitgestellt werden müssen. Da ausweislich des dem Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Sinntal vom Januar 2003 an

den Einspruchsführer beigefügten „Standortverzeichnis der Wahlplakattafeln in der Gemeinde Sinntal“ ein Standort in jedem der zwölf Ortsteile von Sinntal vorhanden war, und zugrunde zu legen ist, dass an oder unmittelbar neben diesen zwölf Wahlplakattafeln jedenfalls acht Wahlplakate angebracht werden konnten, dürfte insoweit eine nach der oben genannten Rechtsprechung angemessene Präsentation des Wahlvorschlages des Einspruchsführers möglich gewesen sein. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren lässt sich damit nicht feststellen.

Soweit der Einspruchsführer weiter rügt, die Stadt Gelnhausen habe für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten eine Gebühr von 15,— € verlangt, und dazu vorträgt, er könne nicht nachprüfen, ob alle an der Landtagswahl teilnehmenden Parteien diese Kostenpauschale hätten entrichten müssen, ergibt sich daraus keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Der Magistrat der Stadt Gelnhausen hat in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2003 zu dem Einspruch des Einspruchsführers dargelegt, die Verwaltungsgebührenordnung für die Sondernutzung sehe eine Gebühr in Höhe von 15,— € vor. Im Rahmen der Gleichbehandlung hätten alle Antragsteller diese Verwaltungsgebühr zu zahlen. Im Übrigen seien Beschränkungen der Aufstellorte für Plakate insbesondere in Kreuzungsbereichen, in Ausfahrten und Einmündungen aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Erkennbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen, erfolgt. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für die Aufstellung von Wahlplakaten verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen Bundesrecht, insbesondere nicht gegen Art. 5, 8 und Art. 21 GG (BVerwG, U. v. 7. Juni 1978 — 7 C 5.78 —, BVerwGE 56, 63 [70 f.]). Danach gibt es keinen Grundsatz des Bundesrechts, dass die besondere, über das allgemein Zulässige hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Straßen dann gebührenfrei sein müsse, wenn sie zum Zwecke der Grundrechtsverwirklichung erfolge. Dafür sei es unerheblich, dass die Sondernutzung durch Aufstellung eines Plakatträgers eine Ausübungsform der durch Art. 21 GG geschützten parteipolitischen Tätigkeit sei. Die Gebühr werde nicht für die Ausübung der Meinungsfreiheit in ihren typischen Äußerungsformen, sondern dafür erhoben, dass für die Meinungskundgabe, wenn sie mittels Aufstellen eines Plakatträgers erfolge, ein Recht auf Benutzung der öffentlichen Straße eingeräumt werde, das der Veranstalter, selbst wenn er eine politische Partei sei, vorher nicht besitzen habe. Nach der Zweiteilung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes — Verordnung über Sondernutzungsgebühren — (vom 1. Dezember 1964 in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 19. November 2001, GVBl. I S. 471) ist für Flächenwerbung wie die vorübergehende Aufstellung einer Plakattafel eine Mindestgebühr von 15,— € zu zahlen (Gebührenverzeichnis als Anlage zur Sondernutzungsgebührenverordnung, 5.5). Dies gilt für Sondernutzungen an Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 1 Abs. 1 Sondernutzungsgebührenverordnung). Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen können Gebühren nach dieser Verordnung erhoben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SondernutzungsgebührenVO). Damit hält sich die von der Stadt Gelnhausen erhobene Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an die in der Sondernutzungsgebührenverordnung vorgesehene Mindestgebühr von 15,— €. Da nach dem Vortrag der Stadt Gelnhausen diese Gebühr alle Antragsteller zu zahlen hatten, ist unter dem Gesichtspunkt des § 5 ParteienG eine Gleichbehandlung aller an der Landtagswahl beteiligten Parteien bzw. Wählergruppen gewährleistet gewesen. Die von dem Einspruchsführer beanstandeten örtlichen Beschränkungen der Aufstellung von Wahlplakaten, wie sie in der Anlage zu dem Bescheid der Stadt Gelnhausen über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Plakatständern dem Einspruchsführer mitgeteilt wurden, beziehen sich nahezu ausschließlich auf Kreuzungen, Einmündungen, Ausfahrten und Brücken, so dass unter dem von dem Bundesverwaltungsgericht gebilligten Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs diese Einschränkungen der Plakatierung als verhältnismäßig und damit rechtmäßig zu beurteilen sind. Unter diesem Gesichtspunkt liegt somit keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vor. Der Einspruch des Einspruchsführers P. ist nicht begründet.

8. Der Einspruch des Einspruchsführers C. M. S. ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, der alte und neue Ministerpräsident Koch habe nach der Wahl angekündigt, sein Kabinett werde einen zusätzlichen Minister umfassen, was eine „Teilwahrheit“ oder das vollständige Weglassen von Fakten

darstelle, gegen den Kodex des Deutschen Presserates und gegen die Verfassung verstoße, kann er damit keinen Erfolg haben. Ein Verstoß gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, die sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen, oder eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte (Art. 78 Abs. 2 HV), ist damit nicht nachvollziehbar geltend gemacht. Dies gilt entsprechend für das Vorbringen des Einspruchsführers, die Bundesregierung habe während des Wahlkampfes in den hessischen Landtagswahlkampf durch Leistungsberichte eingegriffen und damit verbotene Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Der Einspruch ist unbegründet, soweit der Einspruchsführer rügt, die SPD habe 5 000-mal das Plakat „Nein zum Irak-Krieg“ kleben lassen. Da die Landtagswahl nichts mit deutscher Außenpolitik zu tun habe, stelle dies eine Wählertäuschung dar. Damit ist weder eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren noch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung schlüssig dargelegt.

Soweit der Einspruchsführer meint, die Landtagswahl sei ungültig, weil insbesondere die so genannte Fünf-Prozent-Klausel, die Festsetzung des Wahlalters und die Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig seien, ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlprüfungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen Regelungen nicht (mehr) berufen ist (zur Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Klausel in früheren Wahlprüfungsverfahren WPG, U. v. 27. Juni 1979 — 104/2 —, a. a. O., S. 1543; zum Wahlalter: WPG, U. v. 18.09.1995 — 104/2 — 1995 —, a. a. O., S. 4028; zur Wahlkreiseinteilung: WPG, U. v. 25. Februar 1983 — 104/2 —, StAnz. 1983, 1066 [1070 f.], U. v. 27. Juni 1979 — 104/2 —, a. a. O., S. 1540).

Das Wahlprüfungsgericht kann die Ungültigkeit der Landtagswahl nicht wegen der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften, die die Landtagswahl betreffen, feststellen. Es hat keine Befugnis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften. Eine gesetzliche Regelung dafür gibt es nicht. Eine solche Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen ergibt sich grundsätzlich aus der Spezialregelung über die Vorlage für verfassungswidrig beurteilte Gesetze an die Verfassungsgerichte. Eine Verwerfungskompetenz umfasste ebenso die Kompetenz zur inzidenten Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen. Das Wahlprüfungsgericht hat aber weder eine Vorlage- noch eine Verwerfungskompetenz.

Das Wahlprüfungsgericht hat früher zunächst seine Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Normen verneint (WPG, U. v. 6. November 1966, StAnz. 1967, 1137 [1141]). Später hat das Wahlprüfungsgericht die so genannte „Inzidentprüfungskompetenz“ für sich in Anspruch genommen (WPG, U. v. 27. Juni 1979 — 104/2 —, a. a. O., S. 1540, unter Hinweis auf BVerfG, B. v. 22. Mai 1963 — 2 BvC 3/62 —, a. a. O., S. 136).

Eine Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen ergibt sich nicht aus Art. 20 Abs. 3 GG. Danach ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Die Frage, inwieweit ein parlamentarisches Wahlprüfungsorgan zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Vorschriften im Wahlprüfungsverfahren berufen ist, wird vor allem im Hinblick auf eine solche Kompetenz des Bundestages erörtert. Der Deutsche Bundestag lehnt bis in die letzte Zeit eine verfassungsrechtliche Prüfung von gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Wahlprüfung, soweit sie gemäß Art. 41 Abs. 1 GG „Sache des Bundestages“ ist, ab. Der Wahlaufprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sahen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; diese Kontrolle bleibe stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. BT-Drs. 13/3035, Anlage 28, S. 65 [66]; BT-Drs. 14/1460, Anlage 75, S. 197 [198]; BT-Drs. 15/1150, 1 u. Anlage 35, S. 113). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsansicht des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren gemäß Art. 41 Abs. 2 GG i. V. m. § 13 Nr. 3 BVerfGG von Anfang an nicht beanstandet (vgl. BVerfG, B. v. 10. Juni 1953 — 1 BvC 3/52 —, BVerfGE 2, 300 [305]; B. v. 23. November 1993 — 2 BvC —, BVerfGE 89, 291 [300]). Es hat später ausdrücklich festgestellt, es bedürfe „keiner Stellungnahme zu der ständigen Praxis des Bundestages, nach der er im Wahlprüfungsverfahren die Übereinstimmung der wahlgesetzlichen Bestimmungen mit dem Grundgesetz nicht zu prüfen hat“. Das Bundesverfassungsgericht, das mit letzter rechtlicher Verbindlichkeit die ihm durch das Grundgesetz zugewiesenen rechtlichen Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden habe, müsse jedenfalls im

Wahlprüfungsverfahren ein Wahlgesetz auf seine materielle Übereinstimmung mit der Verfassung prüfen (BVerfG, B. v. 22. Mai 1963 — 2 BvC 3/62 —, BVerfGE 16, 130 [135]).

In den Bundesländern, in denen das Parlament selbst oder ein parlamentarisches Wahlprüfungsorgan die Gültigkeit einer Landtags- bzw. Bürgerschaftswahl zu überprüfen und eine Feststellung zur Gültigkeit der Wahl zu treffen hat, wird, soweit dies ersichtlich ist, ganz überwiegend eine Überprüfung und Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Regelungen im Wahlprüfungsverfahren abgelehnt (StGH Baden-Württemberg, U. v. 1. Juli 1985 — GR 1/84 —, VBIBW 1985, 415 [416]; U. v. 23. Februar 1990 — GR 2/88 —, VBIBW 1990, 214; Landtag Brandenburg, Drs. 3/233, Anlage 1; Niedersächsischer Staatsgerichtshof, B. v. 26. Mai 1983 — StGH 1/83 —, OVG MÜ/LÜ 37, 510; Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 30. August 2002 (Drs. 13/139); Schleswig-Holsteiner Landtag, Drs. 15/636 vom 4. Oktober 2000, Plenarprotokoll 15/21 vom 24. Januar 2001, S. 1579 [1580 f.])

Eine Kompetenz zu einer inzidenten Normenkontrolle im Wahlprüfungsverfahren wird von der h.M. abgelehnt (Rechenberg in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 104. Lieferung 2003, Art. 41 Rdnr. 18). Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren an die gesetzlichen Normen gebunden sei (Schmidt-Bleibtreu/Klein, Grundgesetz, 8. Aufl. 1995, Art. 41 Rdnr. 6). Er müsse die geltenden Rechtsvorschriften anwenden und auslegen, er könne sie aber für die angefochtene Wahl nicht (mehr) ändern (Magera in: Sachs, Grundgesetz, 1996, Art. 41 Rdnr. 15). Der Bundestag verweigere mit Recht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen, da er solange selbst an die Bundesgesetze gebunden sei, bis sie von ihm im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aufgehoben worden seien (Schmidt-Bleibtreu in: Maunz, BVerfGG, Stand: Juli 2002, § 48 Rdnr. 21). Eine solche Änderung von Gesetzen hätte aber nur ex nunc-Wirkung, was damit keine Auswirkungen mehr auf die für die angefochtene Wahl anzuwendenden gesetzlichen Regelungen habe (Schneider in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, Band 2, 1984, Art. 41 Rdnr. 7; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Aufl. 2002, § 49 Rdnr. 12.) Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag als „gemischtes Gremium“, das kein gesetzgebendes Organ ist und keine Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG entsprechende Befugnis hat, könnte als verfassungswidrig beurteilte Gesetze nicht aufheben. Es hat keine rechtliche Möglichkeit, den Hessischen Landtag, der gemäß Art. 131 HV einen Antrag bei dem Staatsgerichtshof auf Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen stellen kann, oder ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zu veranlassen, einen solchen Antrag zu stellen.

Eine Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften, die das Wahlverfahren betreffen, ergibt sich nicht aus einer Vorlagekompetenz des Wahlprüfungsgerichts. Die Kompetenz zur Vorlage für verfassungswidrig gehaltener Gesetze an Verfassungsgerichte begründet die Kompetenz des vorlageberechtigten Organs zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit und evtl. Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen. Das Wahlprüfungsgericht hat keine Vorlagekompetenz nach Art. 133 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628) — HV —. Danach teilt ein Gericht, das ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist endgültig und hat Gesetzeskraft. Die Vorschrift des Art. 133 HV ist auf das Wahlprüfungsgericht nicht anzuwenden, da es kein „Gericht“ im Sinne dieser Vorschrift ist. Dieses hat der Hessische Staatsgerichtshof mit Beschluss vom 9. August 2000 (— P.St. 1547 —, NJW 2000, 2891) festgestellt. Dem Wahlprüfungsgericht komme aufgrund seiner Stellung im System der Gewaltenteilung sowie seiner personellen Zusammensetzung keine Gerichtsqualität zu. Die Wahlprüfung durch das Wahlprüfungsgericht sei dem Landtag als „parlamentarische Aufgabe“ zugewiesen, die lediglich durch ein spezifisch zusammengesetztes Gremium wahrgenommen werde. Das Wahlprüfungsgericht sei im System der Gewaltenteilung der gesetzgebenden Gewalt zuzuordnen. Es sei „ein Ausschuss, der die rechtlichen Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses hat“ (so Hess. StGH, B. v. 9. August 2000 — P.St. 1547 —, a. a. O., als wörtliches Zitat aus Berding, Dokument 47, S. 702). Als „parlamentarisches Wahlprüfungsorgan“ habe es keine

Gerichtsqualität im Sinne der Hessischen Verfassung. Da das Wahlprüfungsgericht kein „Gericht“ ist, hat es keine Vorlagekompetenz gemäß § 133 Abs. 1 HV im Hinblick auf ein vermeintlich verfassungswidriges Gesetz.

Das Wahlprüfungsgericht ist kein „Gericht“ im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG. Nach dieser Vorschrift hat ein Gericht das Verfahren auszusetzen, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts des Landes, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Februar 2001 (— 2 BvF 1/00 —, BVerfGE 103, 111) keine abschließende Feststellung dazu getroffen, ob das Wahlprüfungsgericht ein „Gericht“ im Sinne des Grundgesetzes ist. Es stellt nur fest, dass weder aus der Bezeichnung als „Gericht“ noch aus der Übertragung der Aufgabe der Wahlprüfung für sich genommen auf das Vorliegen rechtsprechender Gewalt im funktionellen Sinne geschlossen werden könne. Nach § 17 WahlprüfG a. F., nach dem das Urteil des Wahlprüfungsgerichts „mit seiner Verkündung rechtskräftig“ wurde, werde der Entscheidung des Wahlprüfungsgremiums eine Rechtswirkung zugemessen, die nur von unabhängigen staatlichen Gerichten im Sinne des 9. Abschnitts des Grundgesetzes herbeigeführt werden könne, nämlich eine letztverbindliche Entscheidung darüber zu treffen, was im konkreten Fall rechtens sei. Eine solche Entscheidung mit Rechtskraftwirkung dürfe nach Art. 92 GG im Wahlprüfungsverfahren nicht durch ein gemischtes Gremium wie das Wahlprüfungsgericht getroffen werden, weil niemand in eigener Sache Richter sein könne und ein zur Entscheidung berufenes Gericht nicht zugleich Partei in einem von ihm zu entscheidenden Rechtsstreit sein dürfe. Da richterliche Tätigkeit nur von weisungsfreien, persönlich unabhängigen und nicht beteiligten Dritten ausgeübt werden dürfe, sei diese Vorstellung mit den Begriffen von „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft. Den drei gewählten Abgeordneten des Landtags, die nach Art. 78 Abs. 3 HV in Verbindung mit § 1 WahlprüfG Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts seien, fehle die für das richterliche Amt erforderliche Neutralität. Dies habe zur Folge, dass § 17 WahlprüfG a. F. mit Art. 92 GG unvereinbar und deshalb für nichtig zu erklären sei. Dem Landesgesetzgeber stehe es frei, eine personelle Zusammensetzung des Wahlprüfungsgremiums zu wählen, die den Anforderungen der Art. 92 ff. GG entspreche.

Das Bundesverfassungsgericht qualifiziert das Wahlprüfungsgericht, dessen Zusammensetzung gemäß Art. 78 Abs. 3 HV seit der o. g. Entscheidung nicht geändert worden ist, nicht als „rechtsprechende Gewalt“, die durch die „Gerichte“ der Länder ausgeübt wird. Das Wahlprüfungsgericht ist deshalb im Sinne des Art. 92 GG nicht als „Gericht“ zu qualifizieren, da es nach der oben genannten Definition des Bundesverfassungsgerichts an der sachlichen Unabhängigkeit der Mehrheit der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts fehlt (vgl. Jung/Schon, Die hessische Wahlprüfung nach der Entscheidung des BVerfG, ZRP 2001, 354 [355]; Kersten, Eine „sittenwidrige“ Landtagswahl? — Zur Verfassungsmäßigkeit des Wahlprüfungsrechts in Hessen —, DVBl. 2001, 768 [773]; Puttler, Landeswahlprüfung durch ein Gericht: Art. 19 Abs. 4 GG, Die Länderautonomie und die Hessischen Wahlprüfungsbestimmungen, DÖV 2001, 849 [854]). Die Abgeordneten des Landtags sind nach der Qualifizierung des Bundesverfassungsgerichts in seinem oben genannten Urteil vom 8. Februar 2001 (— 2 BvF 1/00 —, a. a. O.) „der Natur der Sache nach selbst Partei“ im Wahlprüfungsverfahren. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bestimmung des „Gerichts“ im Sinne des Art. 92 GG und des Art. 126 HV sich inhaltlich insoweit decken, da beide Normen ihrem wesentlichen Inhalt nach übereinstimmen (Puttler, a. a. O., S. 855). Das Wahlprüfungsgericht hat somit keine Vorlagekompetenz nach Art. 100 GG.

Das Wahlprüfungsgericht hat keine Verwerfungskompetenz, aufgrund derer es eine für verfassungswidrig gehaltene gesetzliche Regelung inhaltlich mit der Folge verwerfen könnte, dass es die Regelung nicht anwendet bzw. an ihrer Stelle eine andere Regelung zugrunde legte. Für eine solche Kompetenz des Wahlprüfungsgerichts, Gesetze inzident zu prüfen und bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden und damit zu verwerfen, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Sie lässt sich nicht damit begründen, dass das Parlament im Rahmen der Inzident-Prüfung von der Verfassungswidrigkeit der von ihm beschlossenen Gesetze ausgehen und die Verfassungswidrigkeit unmittelbar seiner Wahlprüfung zugrunde legen könne (so Grawert, Normenkontrolle im Wahlprüfungsverfahren, DÖV

1968, 748). Das Parlament ist an die von ihm beschlossenen Gesetze gebunden, solange es sie nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geändert oder aufgehoben hat. Eine „stillschweigende“ Verwerfung der von ihm beschlossenen Gesetze durch das Parlament im Wahlprüfungsverfahren widerspräche rechtsstaatlichen Grundsätzen, nach denen vom Parlament beschlossene Gesetze bei der Rechtsanwendung zu beachten sind, solange sie nicht durch den Gesetzgeber im ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren aufgehoben oder durch dazu berufene (Verfassungs-)Gerichte für nichtig erklärt worden sind.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag hat deshalb anders als nach der früher geltenden Rechtslage (vgl. dazu Friedrich, Die Wahlprüfung in der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag, Festschrift „50 Jahre Verfassung des Landes Hessen“, S. 227 [S. 235 f.]) keine Kompetenz zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen. Das Wahlprüfungsgericht ist als parlamentarisches Wahlprüfungsorgan, das außer durch die Mitgliedschaft der drei Abgeordneten des Hessischen Landtages keine rechtliche und institutionelle Verknüpfung zum Plenum des Hessischen Landtages hat, an die geltenden Gesetze gebunden und hat sie der Wahlprüfung zugrunde zu legen. Es hat als dem Landtag zugeordnetes Wahlprüfungsorgan keine Legitimation, die Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Regelungen, soweit sie im Wahlprüfungsverfahren erheblich sein könnten, festzustellen und daraus Folgerungen der Art abzuleiten, dass für verfassungswidrig gehaltene Vorschriften nicht angewendet und durch andere Regelungen ersetzt werden könnten. Im Wahlprüfungsverfahren kann die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nur durch den Hessischen Staatsgerichtshof erfolgen, zu dem die Wahlprüfungsbeschwerde nach § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — (in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 2002, GVBl. I S. 602) gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts gemäß § 17 WahlprG eröffnet ist. Der Staatsgerichtshof hat — wie oben dargestellt — festgestellt, dass ihm die Überprüfung, ob gesetzliche Regelungen mit der Verfassung stehen, obliegt. Es ist davon auszugehen, dass der Hessische Staatsgerichtshof in dem neu eröffneten Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren die Kompetenz zur verfassungsrechtlichen Überprüfung von Gesetzen, soweit dies im Rahmen der Wahlprüfung erheblich ist, wahrnehmen wird.

Da das Wahlprüfungsgericht somit keine Kompetenz besitzt, die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen über die Fünf-Prozent-Klausel gemäß § 10 Abs. 1 LWG, das Wahlalter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LWG, die Wahlkreiseinteilung in der Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG und die Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge gemäß § 24 sowie den Abschluss der Nachfolge aus einer Partei oder Wählergruppe ausgeschiedener Bewerber gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz LWG festzustellen, kann das Wahlprüfungsgericht nicht zur Feststellung eines Wahlfehlers wegen Anwendung eines wirklichen, aber für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes und so zur Feststellung der Ungültigkeit der Landtagswahl kommen. Der Einspruch des Einspruchsführers S. ist somit insgesamt unbegründet.

9. Der zulässige Einspruch des Einspruchsführers K. P. ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, die aktuelle Wahlkreiseinteilung verletze den Grundsatz der gleichen Wahl, die Ausgestaltung des Zwei-Stimmen-Verfahrens gemäß § 10 LWG verletze diesen Grundsatz in Verbindung mit dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl und § 40 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz LWG, nach der bei der Nachfolge eines gewählten Abgeordneten bzw. Bewerbers diejenigen Bewerber unberücksichtigt blieben, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden seien, sei mit dem Demokratieprinzip sowie mit dem Grundsatz der unmittelbaren Abgeordnetenwahl nicht vereinbar, ist das Wahlprüfungsgericht zu einer Feststellung der Verfassungswidrigkeit der von dem Einspruchsführer aufgeführten wahlrechtlichen Gesetzenormen nicht berufen, wie oben unter 8. dargestellt.

10. Der Einspruch des Einspruchsführers M. B. ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer beantragt, „alle Stimmzettel, die als ungültig gewertet würden, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthielten, obwohl sie ansonsten eindeutig gekennzeichnet seien, als gültig zu werten und zu prüfen, ob sich dadurch Mandatsveränderungen ergeben“, ergibt sich daraus keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Der Einspruchsführer hält § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LWG, nach dem Stimmen ungültig sind, wenn der Stimmzettel „einen Zusatz oder Vor-

